

1980

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1980

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 80	Neufassung des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) 223-2	453
26. 4. 80	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen 703-1	458
24. 4. 80	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung 51-1-2	466
25. 4. 80	Verordnung über die Berufsausbildung im Gastgewerbe neu: 800-21-1-78	468
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	480
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	481

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG)

Vom 21. April 1980

Auf Grund des Artikels 29 des Ersten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 31. August 1971 in der ab 21. März 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 8. September 1971 in Kraft getretene Hochschulstatistikgesetz (BGBl. I S. 1473),
2. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 287 Nr. 15 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. den am 21. März 1980 in Kraft getretenen Artikel 3 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294).

Bonn, den 21. April 1980

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG)

§ 1

Zweck

(1) Für Zwecke der Planung im Hochschulbereich wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist so zu gestalten, daß die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Verwaltung in Bund, Ländern und Hochschulen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

(3) Die Erhebung von Daten, die zur Aufstellung von Hochschulentwicklungsplänen erforderlich sind und auf Grund dieses Gesetzes nicht erhoben werden, ist durch Landesrecht zu regeln.

§ 2

Erhebungsbereich

Die Erhebungen erstrecken sich auf

1. Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und sonstiger der Ausbildung von Studenten dienenden Krankenanstalten,
2. Ingenieurschulen, Höhere Fachschulen und entsprechende Einrichtungen,
3. Bildungseinrichtungen der Sekundarschulstufe II, soweit die Erhebungen zur Feststellung des zu erwartenden Zugangs zu den Hochschulen erforderlich sind,
4. staatliche und kirchliche Prüfungsämter, soweit sie Prüfungen abnehmen, die ein Studium an den in den Nummern 1 und 2 genannten Einrichtungen abschließen,
5. Studentenwohnheime, soweit sie mit öffentlichen Mitteln errichtet sind oder gefördert werden,
6. Studentenwerke, die von ihnen verwalteten Einrichtungen und sonstige studentische Sozialeinrichtungen, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

§ 3

Erhebungseinheiten

Die Erhebungen umfassen nach Maßgabe der §§ 4 bis 10

1. Studenten an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
2. wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, Tutoren und nichtstudentische wissenschaftliche Hilfskräfte an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Ein-

richtungen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht,

3. technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
4. Schüler in den Abschlußklassen an den in § 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen,
5. exmatrikulierte und beurlaubte Studenten an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
6. Kandidaten, die sich zu Abschlußprüfungen oder Promotionen vor den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 4) sowie vor den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen gemeldet haben,
7. Prüfungen, die vor den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 4) sowie den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen abgelegt wurden,
8. Gebäude und Räume der in § 2 Nr. 1, 2 und 6 genannten Einrichtungen,
9. Wohnheimplätze in den in § 2 Nr. 5 genannten Studentenwohnheimen und deren Träger.

§ 4

Studenten

Bei den Studenten (§ 3 Nr. 1) werden zum Zwecke der Durchführung einer Bestands- und Verlaufsstatistik folgende Tatbestände erhoben:

1. Angaben zur Person, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze,
2. Art, Zeitpunkt und Ort des Erwerbs der Studienberechtigung, Studienverlauf, angestrebter Studienabschluß, Ausbildung der Eltern und deren Stellung im Beruf.

§ 5

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Bei dem in § 3 Nr. 2 genannten Personenkreis werden zum Zwecke der Durchführung einer Bestandsstatistik mit Veränderungsdienst folgende Tatbestände erhoben:

1. Angaben zur Person, Staatsangehörigkeit,
2. Ausbildungsverlauf, berufliche Tätigkeit vor der Tätigkeit in der Hochschule, Lehrfächer, fachliche Schwerpunkte der wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit,
3. dienstrechtliche Stellung und Stellung in der Hochschule, Zahl und Art weiterer Beschäftigungsverhältnisse,
4. Art der Finanzierung der Stelle.

§ 6**Technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal**

Für den in § 3 Nr. 3 genannten Personenkreis werden zum Zwecke der Durchführung einer Bestandsstatistik folgende Tatbestände erhoben:

1. Dienst- und Beschäftigungsverhältnis sowie organisatorische und fachliche Zugehörigkeit;
2. Art der Finanzierung der Stelle.

§ 7**Schüler**

Bei den in § 3 Nr. 4 genannten Schülern werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Angaben zur Person, Wohnsitz, Schulort, Schulzweig,
2. Art des angestrebten Schulabschlusses, Art und Beginn des angestrebten Studiums, angestrebter Studienort, Berufsziel.

§ 8**Hochschulen**

Bei den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen werden folgende Tatbestände erhoben:

1. von den beurlaubten Studenten und Exmatrikulierten: Angaben zur Person, Wohnsitz, Studiengang, Fachsemester sowie Grund der Exmatrikulation oder Beurlaubung,
2. Gebäude und Räume sowie deren Größe, Ausstattung und Nutzung,
3. Prüfungen nach Studiengängen und Prüfungserfolg,
4. Promotionen und Habilitationen nach Fachrichtungen,
5. Ist-Ausgaben und -Einnahmen in haushaltsmäßiger und fachlicher Gliederung.

§ 9**Prüfungskandidaten, staatliche und kirchliche Prüfungsämter**

(1) Bei den Prüfungskandidaten (§ 3 Nr. 6) werden folgende Tatbestände erhoben: Angaben zur Person, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Studienverlauf, Art und Fachrichtung der abzulegenden Prüfung.

(2) Bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 4) sowie den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen werden die Prüfungen nach Studiengängen und Prüfungserfolg erfaßt.

§ 10**Studentenwerke**

Bei den in § 2 Nr. 6 genannten Einrichtungen werden folgende Tatbestände erhoben: Gebäude und Räume nach Größe, Ausstattung und Nutzung.

§ 11**Berichtszeit**

(1) Die Erhebungen nach den §§ 4, 8 Nr. 1 und 3 sowie § 9 werden in jedem Semester durchgeführt.

(2) Die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8 Nr. 4 und 5 werden jährlich durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach § 3 Nr. 9 und § 10 werden alle fünf Jahre und die Erhebungen nach den §§ 5 und 8 Nr. 2 alle sechs Jahre durchgeführt; die Bestandsveränderungen werden jährlich erhoben.

§ 12**Rechtsverordnungsermächtigung**

(1) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. anzuordnen, daß einzelne der in den §§ 4 bis 10 genannten Tatbestände nicht mehr erhoben werden, wenn die Ergebnisse dieser Erhebungen nicht mehr benötigt werden;
2. anzuordnen, daß einzelne Erhebungen in größeren oder geringeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht;
3. anzuordnen, daß bei den Studenten (§ 3 Nr. 1) folgende Tatbestände ohne Nennung von Namen und Anschrift einmalig oder in einem bestimmten Turnus für einen begrenzten Zeitraum erhoben werden:

Religionszugehörigkeit, Zahl der Kinder und Geschwister, Angaben zu Studium und Beruf des Ehepartners, Tätigkeit zwischen Erwerb der Studienberechtigung und Aufnahme des Studiums, Studienverlauf, angestrebter Studienabschluß, Berufsziel, Werkarbeit und Wehrübungen in den Semesterferien; Beruf, Ausbildung und Erwerbstätigkeit der Eltern; Finanzierung des Studiums.

(2) Vor Erlaß der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 soll der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft den Ausschuß für die Hochschulstatistik hören.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, daß die für Zwecke der Hochschulplanung erforderlichen Angaben über Studienbewerber, aufzunehmende Studenten sowie über Teilnehmer an Weiterbildungskursen der Hochschulen, einschließlich Einrichtungen für Fernstudienlehrgänge und Weiterbildungskurse, die einem Hochschulstudium vergleichbar sind, einmalig oder in einem bestimmten Turnus für einen begrenzten Zeitraum erhoben werden.

§ 13**Auskunftserteilung**

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) sind

1. die Studenten nach § 3 Nr. 1 für die Erhebungen nach § 4,

2. die in § 3 Nr. 2 genannten Personen für die Erhebungen nach § 5 Nr. 1 bis 3,
3. die Schüler nach § 3 Nr. 4 und deren gesetzliche Vertreter für die Erhebungen nach § 7,
4. die Prüfungskandidaten nach § 3 Nr. 6 für die Erhebungen nach § 9 Abs. 1,
5. die Leiter der Verwaltungen der in § 2 Nr. 1, 2 und 6 genannten Einrichtungen für die Erhebungen nach § 5 Nr. 4, §§ 6, 8 und 10,
6. die Leiter der dort bezeichneten Einrichtungen für die Erhebungen nach § 9 Abs. 2,
7. die Eigentümer und Verwalter der in § 2 Nr. 5 genannten Studentenwohnheime für die Erhebungen nach § 3 Nr. 9.

(2) Die Auskünfte sind den Erhebungsstellen zu erteilen.

(3) Erhebungsstellen für die Erhebungen nach den §§ 4, 5, 7 und 9 Abs. 1 sind die in § 2 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen, bei denen der Auskunftspflichtige gemeldet oder tätig ist. Erhebungsstelle für die Erhebung nach § 3 Nr. 9 ist das Deutsche Studentenwerk. Die Erhebungsstellen haben für den termingerechten Eingang der Erhebungsbogen zu sorgen, die Richtigkeit insbesondere der Angaben zur Person zu überprüfen, soweit erforderlich die Ergänzung und Berichtigung der Meldungen zu veranlassen und sie unverzüglich an die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes weiterzuleiten.

§ 14

Datenbank

Im Statistischen Bundesamt wird eine hochschulspezifische Datenbank als unselbständige Einrichtung errichtet. Das Statistische Bundesamt ist verpflichtet, die bei ihm gespeicherten Daten im Rahmen eines arbeitsteiligen Verbundsystems den Statistischen Landesämtern im vollen Umfang zur Verfügung zu stellen. Den übrigen interessierten Stellen stehen die gespeicherten Daten unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften zur Verfügung. Für die Hochschulplanung von Bund, Ländern und Hochschulen sind die Daten vorrangig bereitzustellen.

§ 15

Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von natürlichen Personen sind von den Auskunftsberechtigten und von Personen, denen Einzelangaben auf Grund des Absatzes 2 oder 3 zugeleitet worden sind, geheimzuhalten. Einzelangaben über juristische Personen unterliegen nicht der Geheimhaltungspflicht nach § 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke.

(2) Das Statistische Bundesamt, die Statistischen Landesämter und die Erhebungsstellen sind berechtigt und verpflichtet, an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie an die von ihnen bestimmten Stellen und Personen auf Verlangen Einzelangaben über die nach diesem Gesetz erhobenen Tat-

bestände ohne Nennung von Namen und Anschrift natürlicher Personen weiterzuleiten. Für wissenschaftliche Zwecke ist die Weiterleitung von Einzelangaben durch die Statistischen Ämter ohne Nennung von Namen und Anschrift natürlicher Personen zulässig, soweit dies ohne Gefährdung der Geheimhaltung möglich ist.

(3) Einzelangaben über die nach den §§ 4, 5, 7, 8, Nr. 1 sowie § 9 Abs. 1 erfaßten Tatsachen dürfen von den jeweils zuständigen Erhebungsstellen für deren verwaltungsinterne Zwecke auch mit Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Wechseln die Auskunftspflichtigen die Schule oder Hochschule, so dürfen die Einzelangaben mit Namen und Anschrift an die neue Schule oder Hochschule für deren verwaltungsinterne Zwecke weitergeleitet werden.

(4) Die Befugnis nach den Absätzen 2 und 3, Einzelangaben weiterzuleiten, ist auf den Erhebungsvordruck bekanntzugeben.

(5) § 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.

§ 16

Festlegung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms

Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm wird insoweit, als dies zur Erstellung einer einheitlichen Bundesstatistik erforderlich ist, vom Statistischen Bundesamt im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden festgelegt.

§ 17

Ausschuß für die Hochschulstatistik

(1) Beim Statistischen Bundesamt wird ein Ausschuß für die Hochschulstatistik gebildet.

(2) Der Ausschuß berät das Statistische Bundesamt bei der Erfüllung seiner ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms und dessen jährlicher Anpassung an die Bedürfnisse der Hochschulplanung. Das Statistische Bundesamt hat die Vorschläge des Ausschusses in statistisch-methodischer Hinsicht zu prüfen und im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Der Ausschuß hat über seine Arbeit alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten ist.

(3) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter,
2. drei Vertretern der Bundesministerien, mit zusammen elf Stimmen, die einheitlich abzugeben sind,
3. je einem Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden,
4. je einem Vertreter des Wissenschaftsrates und des Deutschen Bildungsrates,

5. sechs von den Hochschulen entsandten Vertretern, darunter mindestens einem Vertreter der Hochschulverwaltungen,
6. drei Vertretern von wissenschaftlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Hochschulplanung oder dem Aufbau und Betrieb eines Informationssystems im Hochschulbereich befaßt sind.

(4) Vertreter der Statistischen Landesämter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

(5) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 5 werden von der zentralen Repräsentanz der Hochschulen bestimmt.

(6) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 6 werden durch den Vorsitzenden auf Vorschlag der in Frage kommen-

den Einrichtungen berufen; der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestimmt die vorschlagsberechtigten Einrichtungen.

§ 18

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vom 26. April 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Bei Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1 und § 5 b Abs. 1 bezeichneten Art kann die Kartellbehörde die in Absatz 3 bezeichneten Maßnahmen treffen,

1. soweit die Verträge und Beschlüsse oder die Art ihrer Durchführung einen Mißbrauch der durch Freistellung von § 1 erlangten Stellung im Markt darstellen oder
2. soweit sie die von der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen verletzen.

(2) Bei Verträgen und Beschlüssen der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Art kann die Kartellbehörde die in Absatz 3 bezeichneten Maßnahmen treffen, soweit

1. die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen oder
2. die Anwendung der Verträge oder Beschlüsse überwiegende außenwirtschaftliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland erheblich beeinträchtigt.

(3) Die Kartellbehörde kann

1. den beteiligten Unternehmen aufgeben, einen beanstandeten Mißbrauch abzustellen,
2. den beteiligten Unternehmen aufgeben, die Verträge oder Beschlüsse zu ändern oder
3. die Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung der Marktanteile und der Umsatzerlöse gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 10 entsprechend.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Mißbrauch im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen in einer für den Wettbewerb auf dem Markt erheblichen Weise ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt;
2. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;
3. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das marktbeherrschende Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, daß der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 8, 9 und 10 angefügt:

„Beim Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil ist für die Berechnung der Marktanteile, der Beschäftigtenzahl und der Umsatzerlöse des Veräußerers nur auf den veräußerten Vermögensteil abzustellen. Satz 8 gilt entsprechend für den Erwerb von Anteilen, soweit dabei weniger als 25 vom Hundert der Anteile beim Veräußerer verbleiben und der Zusammenschluß nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 Satz 3 und Nr. 5 erfüllt. Steht einer Person oder Personenvereinigung, die nicht Unternehmen ist, die Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen zu, so gilt sie für die Zwecke dieses Gesetzes als Unternehmen.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Als Zusammenschluß gilt auch der Erwerb von Anteilen, soweit dem Erwerber durch Vertrag, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Beschluß eine Rechtsstellung verschafft ist, die bei der Aktiengesellschaft ein Aktionär mit mehr als 25 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals innehat. Anteilen an einem Unternehmen stehen Stimmrechte gleich.“

- c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 46 Abs. 2, 5 und 9 gilt entsprechend.“

4. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

(1) Unbeschadet des § 22 Abs. 1 bis 3 wird für die Zusammenschlußkontrolle vermutet, daß durch den Zusammenschluß eine überragende Marktstellung entstehen oder sich verstärken wird, wenn

1. sich ein Unternehmen, das im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens zwei Milliarden Deutscher Mark hatte, mit einem anderen Unternehmen zusammenschließt, das
 - a) auf einem Markt tätig ist, auf dem kleine und mittlere Unternehmen insgesamt einen Marktanteil von mindestens zwei Dritteln und die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen insgesamt einen Marktanteil von mindestens fünf vom Hundert haben, oder
 - b) auf einem oder mehreren Märkten marktherrschend ist, auf denen insgesamt im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr mindestens 150 Millionen Deutscher Mark umgesetzt wurden, oder
2. die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr insgesamt Umsatzerlöse von mindestens zwölf Milliarden Deutscher Mark und mindestens zwei der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen Umsatzerlöse von jeweils mindestens einer Milliarde Deutscher Mark hatten; die Vermutung gilt nicht, soweit der Zusammenschluß auch die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 erfüllt und das Gemeinschaftsunternehmen nicht auf einem Markt tätig ist, auf dem im letzten Kalenderjahr mindestens 750 Millionen Deutscher Mark umgesetzt wurden.

(2) Für die Zusammenschlußkontrolle gilt auch eine Gesamtheit von Unternehmen als marktherrschend, wenn sie

1. aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die auf einem Markt die höchsten Marktanteile und zusammen einen Marktanteil von 50 vom Hundert erreichen, oder
2. aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die auf einem Markt die höchsten Marktanteile und zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen,

es sei denn, die Unternehmen weisen nach, daß die Wettbewerbsbedingungen auch nach dem Zusammenschluß zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Unternehmen handelt, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 150 Millionen Deutscher Mark hatten oder wenn die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen insgesamt einen Marktanteil von nicht mehr als 15 vom Hun-

dert erreichen. § 22 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 bleibt im übrigen unberührt.

(3) Bei der Berechnung der Umsatzerlöse und Marktanteile ist § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und 8 bis 10 anzuwenden.“

5. § 24 Abs. 8 und 9 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht,

1. wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von weniger als 500 Millionen Deutscher Mark hatten oder
2. wenn sich ein Unternehmen, das nicht abhängig ist und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von nicht mehr als 50 Millionen Deutscher Mark hatte, einem anderen Unternehmen anschließt, es sei denn, das eine Unternehmen hatte Umsatzerlöse von mindestens vier Millionen Deutscher Mark und das andere Unternehmen Umsatzerlöse von mindestens einer Milliarde Deutscher Mark, oder
3. soweit ein Markt betroffen ist, auf dem seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als zehn Millionen Deutscher Mark umgesetzt wurden.

Bei der Berechnung der Umsatzerlöse ist § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 10 anzuwenden.

(9) Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, soweit durch den Zusammenschluß der Wettbewerb beim Verlag, bei der Herstellung oder beim Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen im Sinne des Absatzes 1 beschränkt wird.“

6. § 24 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Vorhaben ist beim Bundeskartellamt anzumelden, wenn

1. eines der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens zwei Milliarden Deutscher Mark hatte oder
2. mindestens zwei der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsatzerlöse von jeweils einer Milliarde Deutscher Mark oder mehr hatten oder
3. der Zusammenschluß nach Landesrecht durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt bewirkt werden soll.“

b) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„§ 46 Abs. 9 findet auf die anlässlich der Anmeldung erlangten Kenntnisse und Unterlagen entsprechende Anwendung.“

c) Absatz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Ist ein Zusammenschlußvorhaben nach Absatz 1 Satz 2 anzumelden, so ist es unzulässig, den Zusammenschluß vor dem Ablauf der in Ab-

satz 2 Satz 1 genannten Frist von einem Monat und, wenn das Bundeskartellamt die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 gemacht hat, vor dem Ablauf der dort genannten Frist von vier Monaten oder deren vereinbarter Verlängerung zu vollziehen oder am Vollzug dieses Zusammenschlusses mitzuwirken, es sei denn, das Bundeskartellamt hat demjenigen, der die Anmeldung bewirkt hat, vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen schriftlich mitgeteilt, daß das Zusammenschlußvorhaben die Untersagungsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 nicht erfüllt;".

7. § 24 b Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre bis zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 1976, ein Gutachten, das sich auf die Verhältnisse in den letzten beiden abgeschlossenen Kalenderjahren erstreckt, und leitet es der Bundesregierung unverzüglich zu. Die Gutachten nach Satz 1 werden den gesetzgebenden Körperschaften von der Bundesregierung unverzüglich vorgelegt und zum gleichen Zeitpunkt von der Monopolkommission veröffentlicht. Zu diesen Gutachten nimmt die Bundesregierung in angemessener Frist gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften Stellung. Darüber hinaus kann die Monopolkommission nach ihrem Ermessen zusätzliche Gutachten erstellen. Die Bundesregierung kann sie mit der Erstattung zusätzlicher Gutachten beauftragen. Die Monopolkommission leitet Gutachten nach Satz 4 und 5 der Bundesregierung zu und veröffentlicht sie. Der Bundesminister für Wirtschaft hat in Einzelfällen, die ihm nach § 24 Abs. 3 zur Entscheidung vorliegen, eine gutachtliche Stellungnahme der Monopolkommission einzuholen.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „bestimmte Wettbewerber“ durch die Worte „bestimmte Unternehmen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für das Untersagungsverfahren nach § 37 a Abs. 2 wird vermutet, daß ein Anbieter einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen von einem Nachfrager abhängig im Sinne des Satzes 2 ist, wenn dieser Nachfrager bei ihm zusätzlich zu den verkehrsüblichen Preisnachlässen oder sonstigen Leistungsentgelten regelmäßig besondere Vergünstigungen erlangt, die gleichartigen Nachfragern nicht gewährt werden.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Marktbeherrschende Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 dürfen ihre Marktstellung nicht dazu ausnutzen, andere Unternehmen im Geschäftsverkehr zu veranlassen, ihnen ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorzugsbedingungen zu gewähren. Satz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 im Verhältnis zu den von ihnen abhängigen Unternehmen.“

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine von der Kartellbehörde oder dem Beschwerdegericht erlassene Verfügung im Sinne des Absatzes 1 verstößt, hat, sofern die Verfügung oder die Feststellung nach § 70 Abs. 3 unanfechtbar wird, auch den Schaden zu ersetzen, der von der Zustellung der Verfügung an entstanden ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. Der Siebente Abschnitt erhält die Überschrift „Untersagungsverfahren, Mehrerlösabschöpfung“.

11. In § 37 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kartellbehörde kann auch einem Unternehmen, das auf Grund seiner gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegenen Marktmacht in der Lage ist, die Marktverhältnisse wesentlich zu beeinflussen, ein Verhalten untersagen, das diese Wettbewerber unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert und geeignet ist, den Wettbewerb nachhaltig zu beeinträchtigen.“

12. Nach § 37 a wird folgender § 37 b eingefügt:

„§ 37 b

(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig durch ein Verhalten, das die Kartellbehörde mit einer Verfügung nach § 22 Abs. 5 oder § 103 Abs. 6 untersagt hat, nach Zustellung der Verfügung einen Mehrerlös erlangt, so kann die Kartellbehörde nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung oder der Feststellung nach § 70 Abs. 3 anordnen, daß das Unternehmen einen dem Mehrerlös entsprechenden Geldbetrag an die Kartellbehörde abführt (Mehrerlösabschöpfung). Satz 1 gilt nicht, soweit der Mehrerlös durch Schadensersatzleistungen nach § 35 oder durch Geldbuße ausgeglichen ist. Die Mehrerlösabschöpfung darf nur innerhalb einer Frist von drei Jahren seit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung oder der Feststellung nach § 70 Abs. 3 angeordnet werden.

(2) Wäre die Durchführung der Mehrerlösabschöpfung eine unbillige Härte, so soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der Mehrerlös gering ist.

(3) Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(4) Legt ein Unternehmen, gegen das die Abführung des Mehrerlöses angeordnet ist, der Kartellbehörde eine rechtskräftige Entscheidung vor, nach der es zur Leistung von Schadensersatz wegen desselben mißbräuchlichen Verhaltens verpflichtet ist, so ordnet die Kartellbehörde an, daß die Anordnung der Abführung des Mehrerlöses insoweit nicht mehr vollstreckt wird. Ist der Mehrerlös bereits an die Kartellbehörde abgeführt worden und weist das Unternehmen die Zahlung des Schadensersatzes auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung an den Geschädigten nach, so erstattet die Kartellbehörde

dem Unternehmen den abgeführten Mehrerlös in Höhe der nachgewiesenen Schadensersatzleistung zurück."

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. sich vorsätzlich oder fahrlässig über die Unwirksamkeit eines Vertrages oder Beschlusses hinwegsetzt, den die Kartellbehörde nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 3 Nr. 3, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 5, § 24 Abs. 7 Nr. 3, § 102 Abs. 4 oder 5, § 102 a Abs. 2, § 103 Abs. 6 Nr. 3, § 103 a Abs. 3 oder § 104 Abs. 2 Nr. 3 durch unanfechtbar gewordene Verfügung für unwirksam erklärt hat,".

b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. vorsätzlich oder fahrlässig einer unanfechtbar gewordenen Verfügung nach Absatz 3, § 12 Abs. 3 Nr. 1, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 5, § 24 Abs. 7 Nr. 2, §§ 27, 37 a, 38 a Abs. 3 oder 6, § 102 Abs. 4 oder 5, § 102 a Abs. 2, § 103 Abs. 6 Nr. 1 oder § 104 Abs. 2 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,".

c) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. vorsätzlich oder fahrlässig einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 56 oder 63 Abs. 3, einer Anordnung nach § 63 a oder einer vollziehbaren Verfügung nach § 38 a Abs. 3 oder 6 zuwiderhandelt, die ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,".

d) Absatz 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Abnehmern seiner Ware empfiehlt, bei der Weiterveräußerung an Dritte bestimmte Preise zu fordern oder anzubieten, bestimmte Arten der Preisfestsetzung anzuwenden oder bestimmte Ober- oder Untergrenzen bei der Preisfestsetzung zu beachten."

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutscher Mark, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses geahndet werden. Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden."

f) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch dann, wenn die Tat durch Verbreiten von Druckschriften begangen wird."

14. § 38 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind, ausschließlich eine bestimmte Preisangabe enthalten und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird und"

b) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der empfohlene Preis in einer Mehrzahl von Fällen die tatsächlich geforderten Preise im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil davon erheblich übersteigt oder"

c) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Kartellbehörde kann von Unternehmen Auskunft verlangen, soweit dies zur Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 3 erforderlich ist. § 46 Abs. 2, 5 und 9 gilt entsprechend. Zur Erteilung der Auskunft hat die Kartellbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Befugnisse der Kartellbehörde nach § 46 bleiben unberührt.

(5) Vor einer Verfügung nach Absatz 3 soll die Kartellbehörde das preisempfehlende Unternehmen auffordern, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen.

(6) Die Kartellbehörde kann einem Unternehmen die Anwendung von Empfehlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art verbieten, wenn gegen das Unternehmen bereits

1. zwei unanfechtbar gewordene Verfügungen nach Absatz 3 oder
2. zwei rechtskräftig gewordene Bußgeldbescheide nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 oder
3. eine unanfechtbar gewordene Verfügung nach Absatz 3 und ein rechtskräftig gewordener Bußgeldbescheid nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 oder 12

ergangen sind und zu besorgen ist, daß das Unternehmen weiterhin ordnungswidrige oder mißbräuchliche Empfehlungen aussprechen wird. Die Kartellbehörde kann das Verbot auf Antrag des Unternehmens aufheben, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß ein erneuter Mißbrauch der in Absatz 3 bezeichneten Art oder eine erneute Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 nicht mehr zu erwarten ist."

15. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) gegenüber Kartellen im Sinne des §§ 4, 6 und 7, soweit diese Aufgaben und Befugnisse nicht dem Bundesminister für Wirtschaft übertragen sind;".

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Bundesminister für Wirtschaft in den Fällen der §§ 8, 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 bis 5;".

16. § 50 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Bundeskartellamt veröffentlicht jeweils nach dem Jahr, in dem die Monopolkommission ein Gutachten nach § 24 b Abs. 5 Satz 1 zu erstatten hat, einen Bericht über seine Tätigkeit in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet."

17. § 56 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Verfügung nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 5, § 24 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 bis 7, §§ 27, 31 Abs. 3, §§ 37 a, 38 Abs. 3, § 38 a Abs. 3 oder 6, § 102 Abs. 4 oder 5, § 102 a Abs. 2, § 103 Abs. 6, § 103 a Abs. 3 oder § 104 Abs. 2“.

18. § 58 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die nach § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 5, §§ 27, 38 Abs. 3, § 38 a Abs. 3 oder 6, § 102 Abs. 4 oder 5, § 102 a, § 103 Abs. 6, § 103 a Abs. 3 oder § 104 Abs. 2 ergehen,“.

19. § 63 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Verfügung nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 5, §§ 27, 31 Abs. 3, §§ 37 a, 37 b Abs. 1, § 38 Abs. 3, § 102 Abs. 4 oder 5, § 102 a Abs. 2, § 103 Abs. 6, § 103 a Abs. 3 oder § 104 Abs. 2 getroffen wird.“

20. § 63 a Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anordnung nach Absatz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
2. ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung bestehen oder
3. die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

In den Fällen, in denen die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, kann die Kartellbehörde die Vollziehung aussetzen; die Aussetzung soll erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 vorliegen. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 vorliegen.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 ist schon vor Einreichung der Beschwerde zulässig. Die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Ist die Verfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, kann das Gericht auch die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung können von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie können auch befristet werden.“

21. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat sich eine Verfügung nach § 22 Abs. 5 oder § 103 Abs. 6 wegen nachträglicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, ob, in welchem Umfang

und bis zu welchem Zeitpunkt die Verfügung begründet gewesen ist.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

22. In § 78 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Verfahren auf Grund einer Beschwerde oder Rechtsbeschwerde eines Beigeladenen (§ 51 Abs. 2 Nr. 4) ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Beigeladenen für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 500 000 Deutsche Mark.“

23. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Anmeldungen nach § 9 Abs. 2 – auch in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 1, § 103 Abs. 3 und § 103 a Abs. 1 Satz 2 –, § 24 a Abs. 1, § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 99 Abs. 3 Satz 3 und Absatz 4, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 102 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b – auch in Verbindung mit Absatz 5 – sowie § 102 a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1;

2. Amtshandlungen auf Grund des § 3 Abs. 4, §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2 und 4, §§ 7, 8, 11, 12, 14, 17, 18, 20 bis 22, 24, 24 a, 27, 28, 31, 37 a, 38 Abs. 3, § 38 a Abs. 3 oder 6, §§ 56, 91, 102, 102 a Abs. 2, §§ 103, 103 a, 104 und 105;“.

- b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„5. 5 000 DM in den Fällen des § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 3, §§ 21, 28 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 38 a Abs. 3 und 6, § 99 Abs. 3 Satz 1, § 102 Abs. 4, § 102 a Abs. 2, § 103 Abs. 6, § 103 a Abs. 3 und § 104 Abs. 2;

6. 2 500 DM in den Fällen des § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 1, §§ 37 a, 99 Abs. 3 Satz 3, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 102 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b – auch in Verbindung mit Absatz 5 – § 102 a Abs. 1 Satz 3, § 103 Abs. 3 und § 103 a Abs. 1 Satz 2;“.

24. § 82 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 140 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet keine Anwendung.“

25. § 98 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es findet auch Anwendung auf Ausfuhrkartelle im Sinne des § 6 Abs. 1, soweit an ihnen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes beteiligt sind.“

26. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 15 gilt nicht, soweit

1. Erzeugerbetriebe oder Vereinigungen von Erzeugerbetrieben die Abnehmer von Saatgut.

das den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) unterliegt, oder

2. nach dem Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) anerkannte Zuchtunternehmen oder Züchtervereinigungen die Abnehmer von Tieren, die zur Vermehrung in einem mehrstufigen Zuchtverfahren bestimmt sind,

rechtlich oder wirtschaftlich binden, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen."

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Erzeugerbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die die in Absatz 5 Nr. 1 genannten Erzeugnisse erzeugen oder gewinnen. Als Erzeugerbetriebe gelten auch Pflanzen- oder Tierzuchtbetriebe und die auf der Stufe dieser Betriebe tätigen Unternehmen."

- c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit folgende Gesetze und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen eine nach dem Ersten Teil verbotene Wettbewerbsbeschränkung zulassen:

1. Getreidegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1521),
2. Zuckergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7844-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
3. Milch- und Fettgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
4. Vieh- und Fleischgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477)."

27. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

(1) Die §§ 1, 15 und 38 Abs. 1 Nr. 11 finden keine Anwendung auf Verträge und Empfehlungen von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen sowie auf Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, wenn

1. der Vertrag, der Beschluß oder die Empfehlung

- a) im Zusammenhang mit Tatbeständen steht, die auf Grund eines Gesetzes der Genehmigung oder Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen oder durch die Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder unterliegen, soweit diese letzteren die Aufsicht nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten

Versicherungsunternehmungen wahrnehmen,

- b) bei der zuständigen Aufsichtsbehörde angemeldet worden ist, die eine Ausfertigung der Anmeldung an die Kartellbehörde weiterleitet, und

2. eine Frist von drei Monaten abgelaufen ist.

Der Ablauf der Frist nach Satz 1 läßt die Anwendung des Absatzes 4 sowie der §§ 22 und 26 unberührt. Verträge im Sinne des § 15 und die für den Einzelfall vereinbarte gemeinsame Übernahme von Einzelrisiken im Mit- und Rückversicherungsgeschäft sowie im Konsortialgeschäft der Kreditinstitute sind nicht meldepflichtig.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat Näheres über den Inhalt der Anmeldung zu bestimmen. In der Anmeldung ist die Wettbewerbsbeschränkung zu begründen. Die Anmeldung gilt nur als bewirkt, wenn sie die von der Aufsichtsbehörde bestimmten Voraussetzungen und die Begründung für die Wettbewerbsbeschränkung enthält.

(3) Die angemeldeten Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen sind durch die Kartellbehörde im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Für den Inhalt der Bekanntmachung gilt § 9 Abs. 4 Nr. 3, 5 und 6 entsprechend; bei Empfehlungen ist ferner bekanntzumachen, wer sie angemeldet hat und an wen sie gerichtet sind. Die Kartellbehörde hat dabei schutzwürdige Belange Dritter zu berücksichtigen; sie kann aus diesem Grunde und in Fällen, in denen die Beschränkung des Wettbewerbs offensichtlich geringfügig ist, auch von der Bekanntmachung absehen oder sie zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen. Innerhalb der Frist von drei Monaten soll die Kartellbehörde den von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Wirtschaftskreisen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Satz 4 und Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gelten nicht, soweit die zuständige Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kartellbehörde feststellt, daß es gerechtfertigt ist, den angemeldeten Vertrag oder Beschluß oder die Empfehlung zu einem bestimmten früheren Zeitpunkt anzuwenden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Kartellbehörde den Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen sowie den Vereinigungen solcher Unternehmen Maßnahmen untersagen, Verträge und Beschlüsse im Sinne der §§ 1 und 15 für unwirksam sowie Empfehlungen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 11 für unzulässig erklären, die einen Mißbrauch der durch Freistellung von den §§ 1, 15 und 38 Abs. 1 Nr. 11 erlangten Stellung im Markt darstellen. Die Entscheidung der Kartellbehörde ergeht im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann das Einvernehmen nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen verweigern.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen genannten Unternehmen.

(6) Gelingt es in den Fällen der Absätze 3 oder 4 nicht, das Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden herzustellen, so ersetzt die Weisung des

Bundesministers für Wirtschaft das Einvernehmen der zuständigen Behörden; die Weisung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Sind die Kartellbehörde und die zuständige Aufsichtsbehörde Landesbehörden, so entscheidet, falls ein Einvernehmen nicht herzustellen ist, die nach Landesrecht zuständige Stelle.“

28. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Verträge der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Art ist § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Die Verträge sind nicht in das Kartellregister einzutragen.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Kartellbehörde unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Freistellung, insbesondere der Zielsetzung einer möglichst sicheren und preiswürdigen Versorgung, die in Absatz 6 bezeichneten Maßnahmen treffen,

1. soweit die Verträge oder die Art ihrer Durchführung einen Mißbrauch der durch Freistellung von den Vorschriften dieses Gesetzes erlangten Stellung im Markt darstellen oder
2. soweit sie die von der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen verletzen.

Ein Mißbrauch im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn

1. das Marktverhalten eines Versorgungsunternehmens den Grundsätzen zuwiderläuft, die für das Marktverhalten von Unternehmen bei wirksamem Wettbewerb bestimmend sind, oder
2. ein Versorgungsunternehmen spürbar ungünstigere Preise oder Geschäftsbedingungen fordert als gleichartige Versorgungsunternehmen, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, daß die Abweichung auf Umständen beruht, die ihm nicht zurechenbar sind, oder
3. ein Versorgungsunternehmen ein anderes Versorgungsunternehmen oder ein sonstiges Unternehmen in der Verwertung von in eigenen Anlagen erzeugter Energie unbillig behindert oder
4. ein Versorgungsunternehmen ein anderes Versorgungsunternehmen oder ein sonstiges Unternehmen im Absatz oder im Bezug von Elektrizität oder Gas (Energie) dadurch unbillig behindert, daß es sich weigert, mit diesen Unternehmen Verträge über die Einspeisung von Energie in sein Versorgungsnetz und eine damit verbundene Entnahme (Durchleitung) zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Bei der Beurteilung der Unbilligkeit sind

die Auswirkungen der Durchleitung auf die Marktverhältnisse, insbesondere auch auf die Versorgungsbedingungen für die Abnehmer des zur Durchleitung verpflichteten Versorgungsunternehmens, zu berücksichtigen. Die Verweigerung einer Durchleitung ist in der Regel nicht unbillig, wenn die Durchleitung zur Versorgung eines Dritten im Gebiet des Versorgungsunternehmens führen würde.

(6) Die Kartellbehörde kann

1. den beteiligten Unternehmen aufgeben, einen beanstandeten Mißbrauch abzustellen,
2. den beteiligten Unternehmen aufgeben, die Verträge oder Beschlüsse zu ändern, oder
3. die Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären.

(7) Absatz 5 gilt für Mißbrauchsverfahren gegen Versorgungsunternehmen nach § 22 Abs. 5 entsprechend.“

29. Nach § 103 wird folgender § 103 a eingefügt:

„§ 103 a

(1) Die Freistellung nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt bei Verträgen über die Versorgung mit Elektrizität oder Gas nur unter der Voraussetzung, daß die vereinbarte Laufzeit des Vertrages zwanzig Jahre nicht überschreitet. Wird eine Vertragsverlängerung oder ein Neuabschluß zwischen denselben Vertragsparteien vereinbart, so bedarf es einer erneuten Anmeldung (Verlängerungsanmeldung); § 9 Abs. 2, 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Liegen bei einer Verlängerungsanmeldung über Verträge der in § 103 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 bezeichneten Art hinreichende Anhaltspunkte vor, daß durch den Vertrag andere Unternehmen im Absatz oder im Bezug von Energie unbillig behindert werden oder daß der Vertrag zu spürbar ungünstigeren Versorgungsbedingungen als bei gleichartigen Versorgungsunternehmen führt, so teilt die Kartellbehörde den Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten seit der Anmeldung mit, daß sie in die Prüfung des Vertrages eingetreten ist. In diesem Fall hat die Kartellbehörde

1. die Anmeldung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und
2. den Beteiligten sowie der zuständigen Fachaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sie kann zu einer mündlichen Verhandlung einladen. Erfolgt keine Mitteilung nach Satz 1 oder erläßt die Kartellbehörde im Falle einer solchen Mitteilung nicht innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten eine Verfügung nach Absatz 3, so verlängert sich die Freistellung um weitere zwanzig Jahre. Die Kartellbehörde darf auch nach Ablauf der drei Monate eine Verfügung nach Absatz 3 erlassen, wenn die Vertragsparteien einer Fristverlängerung zugestimmt haben. Die Befugnisse der Kartellbehörde nach § 103 Abs. 5 bis 7 bleiben unberührt.

(3) Im Falle einer Verlängerungsanmeldung kann die Kartellbehörde einen Vertrag der in § 103 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 bezeichneten Art ganz oder teilweise für unwirksam erklären, wenn durch den Vertrag in einem der Vertragsgebiete oder in einem Teil davon die Versorgung zu spürbar günstigeren Bedingungen verhindert wird, es sei denn, daß

1. hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt
oder
2. durch die Unwirksamkeit des Vertrages die Marktverhältnisse, insbesondere auch die Versorgungsbedingungen für die durch den Wechsel nicht erfaßten Abnehmer, spürbar verschlechtert oder die erforderliche Sicherheit der Versorgung gefährdet würden.

(4) Für Verträge über die Versorgung mit Elektrizität oder Gas, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angemeldet worden sind (Altverträge), endet die Freistellung nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 zu dem Zeitpunkt, der von den Vertragsparteien am 1. Januar 1979 für den Ablauf des Vertrages festgelegt war, spätestens jedoch am 1. Januar 1995. Sind am 1. Januar 1995 noch nicht zwanzig Jahre seit Anmeldung des Altvertrages abgelaufen, so verlängert sich die Freistellung bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsablaufs, höchstens jedoch bis zum Ablauf von zwanzig Jahren nach der Anmeldung. Wird im Falle eines Altvertrages eine Vertragsverlängerung oder ein Neuabschluß zwischen denselben Vertragsparteien vereinbart, so finden Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 Anwendung.“

30. § 104 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 99 Abs. 2 und des § 100 kann die Kartellbehörde die in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen treffen.“

31. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 102 Abs. 1 Satz 2 – auch in Verbindung mit Abs. 3 –“ durch „§ 102“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 100 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 100“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 bis 6 tritt mit Wirkung vom 28. Februar 1980 in Kraft.

(2) Die rückwirkende Anwendung in Verbindung mit den §§ 38 und 39 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist ausgeschlossen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. April 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Vom 24. April 1980

Auf Grund der §§ 27 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 233) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Nach ihrem Ausscheiden aus der Wehrpflicht dürfen sie ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve (d. R.)“ weiterführen.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Beförderung der Mannschaften

(1) Die Beförderung der Mannschaften ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

Zum Gefreiten	nach 6 Monaten
zum Obergefreiten	nach 12 Monaten
zum Hauptgefreiten	nach 24 Monaten.

Die Beförderung zum Hauptgefreiten setzt außerdem eine Verpflichtungszeit von mindestens 4 Jahren voraus.

(2) Die Dienstgrade Obergefreiter und Hauptgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(3) Ein Obergefreiter, der nach § 8 eingestellt worden ist, kann abweichend von § 4 Abs. 3 nach einer Dienstzeit von 6 Monaten zum Hauptgefreiten befördert werden.

(4) Zum Dienstgrad Hauptgefreiter kann auch befördert werden, wer

1. seit seiner Ernennung zum Gefreiten mindestens 6 Monate in einer Tätigkeit verwendet wurde, die eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erfordert, und
2. eine dieser Verwendung entsprechende Gesellenprüfung oder eine Abschlußprüfung im Sinne

des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr erfolgreich abgelegt hat.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 9 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 9 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beförderung von Angehörigen der Reserve, die zu einer Mobilmachungsübung einberufen werden, ist abweichend von Absatz 2 nach einem Wehrdienst von mindestens 6 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung zulässig.“

4. Dem § 22 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Voraussetzung für die Beförderung zum Major ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang.“

5. § 26 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Außerdem müssen Apotheker den Ausweis für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen.“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 Jahre und höchstens 25 Jahre alt ist,
2. das Reifezeugnis einer höheren Schule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
3. die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden hat und
4. sich für 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Militärmusikoffizier-Anwärter (MilMusikOA)“.

(3) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

Zum Gefreiten	nach 6 Monaten
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten
zum Fähnrich	nach 21 Monaten
zum Oberfähnrich	nach 30 Monaten
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden.

(4) Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen; bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(5) Die Beförderung zum Hauptmann setzt das Kapellmeisterexamen voraus.

(6) Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann.

(7) Die Beförderung der Offiziere ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

Zum Major	nach 9 Jahren
zum Oberst	nach 15 Jahren.

(8) Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat,
2. Offizier der Reserve ist,
3. sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
4. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt.

Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

Zum Major	nach 3 Jahren
zum Oberst	nach 10 Jahren.

Die Laufbahn beginnt im Falle des Satzes 2 mit dem Dienstgrad Hauptmann.“

7. In § 29 Abs. 2 werden die Worte „§ 22 Abs. 2 bis 5“ durch die Worte „§ 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

8. In § 33 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Auswahllehrgang“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt.

9. Dem § 34 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Werden die Anwärter in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier der Reserve eignen, so entfällt der Zusatz „Reserveoffizier-Anwärter (ROA)“. § 33 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Worte „§ 28 Abs. 1 Nr. 1“ sowie ein Semikolon angefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „§ 28 Abs. 2“ durch die Worte „§ 28 Abs. 3 Satz 1, Abs. 7 und 8 Satz 3“ ersetzt.

11. In § 44 wird die Zahl „1980“ durch die Zahl „1982“ ersetzt.

12. Nach § 44 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 45

Beförderung von Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung

Offiziere, die bis 30. April 1980 auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 als Hauptmann eingestellt worden sind, können ohne vorherige erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang zum Major befördert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

Bonn, den 24. April 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern
Baum

Verordnung über die Berufsausbildung im Gastgewerbe *)

Vom 25. April 1980

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Folgende Ausbildungsberufe werden staatlich anerkannt:

1. Fachgehilfe im Gastgewerbe/Fachgehilfin im Gastgewerbe,
2. Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau und
3. Hotelfachmann/Hotelfachfrau.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Berufsausbildung dauert im Ausbildungsberuf des § 1 Nr. 1 zwei Jahre und in den Ausbildungsberufen des § 1 Nr. 2 und 3 drei Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Fortsetzung der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf des § 1 Nr. 1 kann in den Ausbildungsberufen des § 1 Nr. 2 und 3 nach den Vorschriften für das dritte Ausbildungsjahr fortgesetzt werden.

§ 4

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Ausbildungsordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

Zweiter Teil

Ausbildungsberufsbilder, Ausbildungsrahmenpläne

§ 5

Ausbildungsberufsbild für den Fachgehilfen im Gastgewerbe/die Fachgehilfin im Gastgewerbe und gemeinsamer Teil der Ausbildungsberufsbilder für den Restaurantfachmann/die Restaurantfachfrau und den Hotelfachmann/die Hotelfachfrau

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Umweltbeeinflussung und Umweltschutz,
3. Hygiene,
4. Bedienen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Gebrauchsgegenstände,
5. fremdsprachliche Fachausdrücke,
6. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
7. Reinigen und Pflegen der Räume und ihrer Einrichtungen, Pflegen der Wäsche,
8. Lagern und Kontrollieren von Waren,
9. Kenntnisse des Aufbaus der Speise- und Getränkekarte, Zusammenstellen der Tagesspeisekarte,
10. Vor- und Zubereiten einfacher Speisen und Getränke unter Berücksichtigung der Grundlagen der Ernährungslehre,
11. Arbeiten am Büfett,
12. Servieren und Ausheben im Restaurant einschließlich Arbeitsvorbereitung, Abrechnen im Service,
13. Dekorieren von Räumen und Tafeln,
14. Arbeiten im Betriebsbüro.

§ 6

Besonderer Teil des Ausbildungsberufsbildes für den Restaurantfachmann/die Restaurantfachfrau

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Servieren und Ausheben im Restaurant,
2. Ausführen besonderer Arbeiten am Tisch,
3. Zusammenstellen der Speise- und Menükarte,
4. Zusammenstellen der Getränke- und Weinkarte,

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

5. Behandeln und Ausschneiden von Getränken,
6. Herstellen von Misch- und Mixgetränken,
7. Vorbereiten und Durchführen von Festlichkeiten und Sonderveranstaltungen,
8. Führen eines Reviere,
9. Rechnungswesen und Zahlungsverkehr,
10. Organisation des Ausbildungsbetriebes,
11. Werbung.

§ 7

Besonderer Teil des Ausbildungsberufsbildes für den Hotelfachmann/die Hotelfachfrau

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeiten im Büro,
2. Arbeiten in der Hotel-Organisation,
3. Arbeiten in der Hausverwaltung,
4. Arbeiten in der Magazinverwaltung,
5. Arbeiten im Empfang,
6. Werbung.

§ 8

Ausbildungsrahmenpläne

Die in den §§ 5 bis 7 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 1 für die berufliche Grundbildung und in den Anlagen 2 bis 4 für die berufliche Fachbildung jeweils enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt werden. Eine von den Ausbildungsrahmenplänen innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Dritter Teil

Ausbildungsplan und Berichtsheft

§ 9

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 10

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Vierter Teil

Prüfungen

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach zwölf Monaten stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für die ersten zwölf Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Stellen verschiedener Tafelformen,
2. Servieren einfacher Gerichte,
3. Zubereiten einfacher Gerichte der kalten Küche,
4. Zubereiten einer einfachen Eierspeise,
5. Herstellen von Aufußgetränken.

§ 12

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfungen gliedern sich in eine Fertigkeiten- und Kenntnisprüfung. Die Anforderungen richten sich nach den Vorschriften der §§ 13 bis 15.

(2) In den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling schriftlich und in den Prüfungsfächern Technologie und Wirtschafts- und Sozialkunde auch mündlich geprüft werden.

(3) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(4) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(5) Die mündliche Prüfung soll je Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Innerhalb der Fertigkeitenprüfung haben alle Arbeitsproben das gleiche Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht. Für jedes Prüfungsfach hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfungen sind bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 13

Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Fachhilfe im Gastgewerbe/Fachgehilfin im Gastgewerbe

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 8 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anrichten kalter Platten nach fachlichen Regeln,
2. Dekorieren von Tafeln unter Verwendung von Blumen, Kerzen und Servietten,
3. Servieren und Ausheben unter Beachtung der Servierregeln,
4. Ausschanken von Getränken unter Beachtung der entsprechenden Gläser und Ausschanktemperaturen,
5. Abrechnen beim Gast,
6. Herrichten eines Gästezimmers.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Zubereitung von Lebensmitteln,
 - b) Arten und Herstellung von Getränken,
 - c) Aufbau und Inhalt von Speise- und Getränkearten,
 - d) Bonierungsarten,
 - e) Servierarten und Bedienungssysteme,
 - f) Arten des Zahlungsverkehrs,
 - g) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Hygiene,
 - h) Umweltbeeinflussung und Umweltschutz,
 - i) Gesetze und Verordnungen aus dem Lebensmittelrecht, insbesondere die für den Betrieb einer Gaststätte notwendigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, sowie Gaststättengesetz,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Grundrechenarten,
 - b) Prozentrechnen;
3. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - a) Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 14

Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 bis 3 zu § 8 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. die in § 13 Abs. 2 genannten Arbeitsproben,
2. Zusammenstellen und Gestalten einer Speisekarte für ein à-la-carte-Restaurant,
3. Zusammenstellen eines Festmenüs unter Berücksichtigung der dazugehörigen Getränke,
4. Zubereiten von Speisen vor dem Gast, insbesondere Filieren, Tranchieren und Flambieren,
5. Herstellen von Misch- und Mixgetränken,
6. Vorbereiten einer Veranstaltung nach einem festgelegten Ablauf, insbesondere Entwerfen eines Tischplanes, einer Sitzordnung und eines Tafelorientierungsplanes.

Von den vier Arbeitsproben sind zwei aus den unter Nummer 2 bis 6 aufgeführten Arbeitsproben zu wählen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) die in § 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a bis f genannten Gebiete,
 - b) internationale Arten des Servierens,
 - c) Speisen- und Getränkekunde,
 - d) Zusammenstellung einer Getränke- und Weinkarte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen,
 - e) organisatorischer Ablauf des Service,
 - f) Erstellung eines Dienstplanes,
 - g) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Hygiene,
 - h) Umweltbeeinflussung und Umweltschutz,
 - i) Gesetze und Verordnungen aus dem Lebensmittelrecht, insbesondere die für den Betrieb einer Gaststätte notwendigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, sowie Gaststättengesetz;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Grundrechenarten, Prozentrechnen,
 - b) Kostenrechnung und Kalkulation,
 - c) Umrechnen fremder Währungseinheiten;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - a) Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 15

**Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf
Hotelfachmann/Hotelfachfrau**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1, 2 und 4 zu § 8 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. die in § 13 Abs. 2 genannten Arbeitsproben,
2. Führen einer Gästekorrespondenz,
3. Erstellen einer Hotelrechnung und Abrechnen beim Gast,
4. Vorbereiten einer Festlichkeit,
5. Erstellen eines Tagesberichtes,
6. Entwerfen eines Veranstaltungsplanes,
7. Entwerfen eines Werbeschreibens,
8. Erstellen eines Wochendienstplanes für die Etage,
9. Kontrollieren eines Gästezimmers,
10. Ausgeben von Waren auf Anforderung.

Von den vier Arbeitsproben sind zwei aus den unter Nummer 2 bis 10 aufgeführten Arbeitsproben zu wählen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) die in § 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a bis f genannten Gebiete,
 - b) Gastaufnahmevertrag und Haftung,
 - c) Möglichkeiten der inneren Werbung,
 - d) Pfandrecht des Gastwirtes,
 - e) gesetzliche Auflagen für größere Veranstaltungen,
 - f) Kaufvertrag und seine Erfüllung, Lieferungs- und Zahlungsverzug sowie Mängelrüge,

- g) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Hygiene,
- h) Umweltbeeinflussung und Umweltschutz,
- i) Gesetze und Verordnungen aus dem Lebensmittelrecht, insbesondere die für den Betrieb einer Gaststätte notwendigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, sowie Gaststättengesetz;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Grundrechenarten, Prozentrechnen,
 - b) Kostenrechnung und Kalkulation,
 - c) Umrechnen fremder Währungseinheiten;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - Wirtschafts- und Sozialkunde.

Fünfter Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 16

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, insbesondere für die Ausbildungsberufe Hotel- und Gaststättengehilfin und Kellner(in), sind nicht mehr anzuwenden.

§ 17

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 18

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Bonn, den 25. April 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage 1

(zu § 8)

Abschnitt I des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zum Fachgehilfen im Gastgewerbe/zur Fachgehilfin im Gastgewerbe, zum Restaurantfachmann/zur Restaurantfachfrau und zum Hotelfachmann/ zur Hotelfachfrau:
berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr	
			1	2
1	2	3	4	
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 5 Nr. 1)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen c) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben e) wesentliche Vorschriften über Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtungen nennen f) Gefahren der Gifte, Gase und leicht entzündbaren Stoffe nennen g) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten		
2	Umweltbeeinflussung und Umweltschutz (§ 5 Nr. 2)	a) betriebsbedingte Umweltbelastungen und Möglichkeiten ihrer Einschränkung und Vermeidung nennen b) Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel anwenden c) Müll unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigen		
3	Hygiene (§ 5 Nr. 3)	a) Bedeutung der Arbeitshygiene erklären b) Sauberkeit am Arbeitsplatz und geeignete Arbeitskleidung beachten		
4	Bedienen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Gebrauchsgegenstände (§ 5 Nr. 4)	a) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgeräte beschreiben b) Arbeitsgeräte und Gebrauchsgegenstände bedienen, reinigen und pflegen		
5	fremdsprachliche Fachausdrücke (§ 5 Nr. 5)	gebräuchliche fremdsprachliche Fachausdrücke aussprechen und anwenden		
6	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 6)	a) Gliederung, Aufgaben und Zusammenhänge der einzelnen Betriebsteile nennen b) die Funktion und Zusammenhänge betrieblicher Einrichtungen beschreiben c) kooperatives Verhalten am Arbeitsplatz beachten	X	 X X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr	
			1	2
1	2	3	4	
		d) über betriebliche Ordnungsmittel, insbesondere über Ausbildungsvertrag, Arbeitszeitordnung, Tarifverträge, Auskunft geben	X	
7	Reinigen und Pflegen der Räume und ihrer Einrichtungen, Pflegen der Wäsche (§ 5 Nr. 7)	a) Reinigungs- und Pflegemittel auswählen und verwenden b) Spezialräume reinigen und pflegen		X X
8	Lagern und Kontrollieren von Waren (§ 5 Nr. 8)	a) Waren annehmen und auf Gewicht und Menge prüfen b) Waren einlagern c) Lagerbestände kontrollieren d) gesetzliche Bestimmungen für die Lagerung von Waren nennen		X X X X
9	Kenntnisse des Aufbaus der Speise- und Getränkekarte, Zusammenstellen der Tagesspeisekarte (§ 5 Nr. 9)	a) Gliederung der Speise-, Getränke- und Weinkarten beschreiben b) rechtliche Grundlagen für Speise-, Getränke- und Weinkarten nennen		X X
10	Vor- und Zubereiten einfacher Speisen und Getränke unter Berücksichtigung der Grundlagen der Ernährungslehre (§ 5 Nr. 10)	a) Gemüse, Salate und Kartoffeln vorbereiten, insbesondere reinigen, schälen, zerkleinern und formen b) Fleischarten nennen und ihre Verwendungsmöglichkeiten beschreiben c) einfache Gerichte der kalten Küche und der Frühstücksküche vor- und zubereiten d) einfache Eierspeisen zubereiten e) einfache Gerichte der warmen Küche vor- und zubereiten f) Aufgußgetränke herstellen	X X X	X X X

Anlage 2
 (zu § 8)

Abschnitt II des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zum Fachgehilfen im Gastgewerbe/zur Fachgehilfin im Gastgewerbe, zum Restaurantfachmann/zur Restaurantfachfrau und zum Hotelfachmann/zur Hotelfachfrau:
gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
1 bis 5	die in § 5 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Anlage 1 lfd. Nr. 1 bis 5, Spalte 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	während des 2. Ausbildungsjahres zu vermitteln			
6	Reinigen und Pflegen der Räume und ihrer Einrichtungen, Pflegen der Wäsche (§ 5 Nr. 7)	a) Wäsche unter Anleitung pflegen und instandhalten b) Gästezimmer und Gasträume herrichten	X	X		
7	Kenntnisse des Aufbaus der Speise- und Getränkekarte, Zusammenstellen der Tagesspeisekarte (§ 5 Nr. 9)	a) Tagesspeisekarte unter Anleitung zusammenstellen b) bei der Menübesprechung mitwirken	X X			
8	Vor- und Zubereiten einfacher Speisen und Getränke unter Berücksichtigung der Grundlagen der Ernährungslehre (§ 5 Nr. 10)	a) einfache warme und kalte Speisen vor- und zubereiten b) kalte Platten nach fachlichen Regeln anrichten c) Frühstücks- und Kaffeeküche betreuen	X	X X		
9	Arbeiten am Büfett (§ 5 Nr. 11)	a) verschiedene Arten von Getränken und von Tabakwaren beschreiben b) über Maßeinheiten Auskunft geben c) Schankanlage bedienen und pflegen, Bierfässer anstecken d) Waren verkaufen und abrechnen e) Getränke ausgeben und unter Verwendung der entsprechenden Gläser ausschenken f) alkoholfreie Erfrischungsgetränke herstellen und ausschenken g) Lager- und Ausschanktemperaturen der verschiedenen Getränke nennen h) bei der Büfettabrechnung und -kontrolle mitwirken	X X X X	X X X X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
10	Servieren und Ausheben im Restaurant einschließlich Arbeitsvorbereitung, Abrechnen im Service (§ 5 Nr. 12)	a) Servierregeln beschreiben b) Speisen und Getränke unter Berücksichtigung der Servierregeln servieren c) selbständig ausheben d) über verschiedene Servierarten und Bedienungssysteme Auskunft geben e) Vorbereitungsarbeiten für das Service selbständig ausführen f) verschiedene Bonierungsarten nennen g) bei dem Gast abrechnen h) Tageseinnahmen abrechnen	X X X	 X X X		
11	Dekorieren von Räumen und Tafeln (§ 5 Nr. 13)	a) Tafeln und Tafelformen stellen b) Tafeln unter Anleitung eindecken c) Tafeln mit Blumen, Kerzen und Servietten dekorieren d) Räume dekorieren	X X	 X X		
12	Arbeiten im Betriebsbüro (§ 5 Nr. 14)	a) Telefon bedienen und Telefoneinnahmen abrechnen b) Speisekarten schreiben und vervielfältigen c) Reservierungswünsche entgegennehmen und Reservierungen ausführen d) Auskünfte erteilen e) Bonkontrolle unter Anleitung ausführen f) über baren, halbwaren und bargeldlosen Zahlungsverkehr Auskunft geben g) Schriftstücke ablegen und registrieren	X X	 X X X X X		

Anlage 3
 (zu § 8)

**Abschnitt III des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zum Restaurantfachmann/
 zur Restaurantfachfrau:
 besondere berufliche Fachbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
1 bis 5	die in § 5 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbil- des	die in Anlage 1 lfd. Nr. 1 bis 5, Spalte 3 aufgeführ- ten Fertigkeiten und Kenntnisse			während des 3. Aus- bildungs- jahres zu ver- mitteln	
6	Servieren und Ausheben im Restaurant (§ 6 Nr. 1)	a) den Gast empfangen, placieren und beraten so- wie seine Bestellung entgegennehmen b) Vorbereitungsarbeiten für ein gehobenes Ser- vice ausführen			X	X
7	Ausführen besonderer Arbeiten am Tisch (§ 6 Nr. 2)	a) über internationale Arten des Servierens Aus- kunft geben b) am warmen und kalten Büfett arbeiten c) am Tisch arbeiten, insbesondere filieren, tran- chieren und flambieren d) Speisen und Getränke vor dem Gast zubereiten			X X	X X
8	Zusammenstellen der Speise- und Menükarte (§ 6 Nr. 3)	a) große Speisekarten zusammenstellen und ge- stalten b) ein Festmenü unter Berücksichtigung der dazu- gehörigen Getränke zusammenstellen			X	X
9	Zusammenstellen der Getränke- und Weinkarte (§ 6 Nr. 4)	a) Getränke- und Weinkarte zusammenstellen b) Bedeutung der Getränke- und Weinkarte für Werbung und Verkauf erklären			X X	
10	Behandeln und Aus- schenken von Geträn- ken (§ 6 Nr. 5)	a) Weine und Schaumweine servieren b) Biere verschiedener Sorten behandeln				X X
11	Herstellen von Misch- und Mixgetränken (§ 6 Nr. 6)	a) Longdrinks herstellen b) Bowlen ansetzen c) alkoholische Heißgetränke zubereiten d) Cocktails herstellen			X X	X X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
12	Vorbereiten und Durchführen von Festlichkeiten und Sonderveranstaltungen (§ 6 Nr. 7)	a) den organisatorischen Ablauf des Service nennen b) über GEMA-Gebühren, Tanzerlaubnis, Gaststättenschlußzeit Auskunft geben c) den Gast beraten d) organisatorische Vorarbeiten nach dem festgelegten Ablaufplan für die Veranstaltung ausführen, insbesondere Tischplan, Sitzordnung und Tafelorientierungsplan entwerfen			X X	X X
13	Führen eines Reviers (§ 6 Nr. 8)	a) Bestellungen entgegennehmen b) bei dem Gast abrechnen und kassieren c) Tageseinnahmen abrechnen				X X X
14	Rechnungswesen und Zahlungsverkehr (§ 6 Nr. 9)	a) Grundlagen der Kostenrechnung und Kalkulation nennen b) fremde Währungseinheiten umrechnen c) Warenbestandsaufnahme, Büfettabrechnung und Bonkontrolle ausführen d) Warenstatistik erstellen e) Schecks entgegennehmen, prüfen und weiterleiten			X X	X X X
15	Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Nr. 10)	Dienst- und Organisationspläne unter Berücksichtigung rationeller Arbeitsabläufe und -verfahren erarbeiten				X
16	Werbung (§ 6 Nr. 11)	a) äußere Werbemaßnahmen nennen b) Werbemaßnahmen innerhalb des Betriebes unter Anleitung ausführen			X	X

Anlage 4
 (zu § 8)

**Abschnitt III des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zum Hotelfachmann/
 zur Hotelfachfrau:
 besondere berufliche Fachbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
1 bis 5	die in § 5 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbil- des	die in Anlage 1 lfd. Nr. 1 bis 5, Spalte 3 aufgeführ- ten Fertigkeiten und Kenntnisse			während des 3. Aus- bildungs- jahres zu ver- mitteln	
6	Arbeiten im Büro (§ 7 Nr. 1)	a) Büromaschinen bedienen b) Inventuren durchführen, ein Inventar unter An- leitung aufstellen c) Warenverbrauchsstatistik erstellen d) Grundlagen der Kostenrechnung und Kalkula- tion nennen e) Teilbereiche des Betriebes und Betriebsabläufe überprüfen			X	X X
7	Arbeiten in der Hotel-Organisation (§ 7 Nr. 2)	a) Dienst- und Organisationspläne unter Berück- sichtigung rationeller Arbeitsabläufe und -ver- fahren erarbeiten b) den Ablauf von Festlichkeiten und Sonderveran- staltungen planen c) Festlichkeiten und Sonderveranstaltungen un- ter Anleitung durchführen d) über GEMA-Gebühren, Tanzerlaubnis, Gaststät- tenschlußzeit Auskunft geben			X	X X
8	Arbeiten in der Hausver- waltung (§ 7 Nr. 3)	a) bei den Arbeitsvorbereitungen in den einzelnen Abteilungen mitwirken b) Gästezimmer und Gasträume kontrollieren c) beim Einkauf von Wäsche und Reinigungsmit- teln mitwirken d) Wäschekontrollen ausführen			X X X X	
9	Arbeiten in der Magazin- verwaltung (§ 7 Nr. 4)	a) den Bedarf an Material in Zusammenarbeit mit den Abteilungen ermitteln b) Material verwalten und ausgeben c) Bezugsquellen ermitteln, Liefer- und Warenkar- teien führen d) Angebote auswerten e) Bestellungen aufgeben, Waren und Material an- nehmen, Termine überwachen f) Lieferungen und Rechnungen überprüfen			X X X X X X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
10	Arbeiten im Empfang (§ 7 Nr. 5)	a) Hotelgäste empfangen b) Reservierungswünsche entgegennehmen c) Reservierungspläne erstellen, Zimmerbelegung planen, Gästekorrespondenz führen d) ausgefüllte Meldevordrucke überprüfen und weiterleiten, Meldebücher und Karteien führen e) das Weck- und das Fundbuch sowie das Hoteljournal führen f) Hotelrechnung erstellen g) Hotelkasse unter Anleitung führen h) Tages- und Kassenberichte erstellen und an die Hauptbuchhaltung weitergeben i) Schecks, Reiseschecks und Kreditkarten entgegennehmen und prüfen k) fremde Währungseinheiten umrechnen l) Abrechnungen mit Reisebüros und Veranstaltern erstellen m) über Beförderungsmöglichkeiten und -bedingungen im Personen-, Gepäck- und Frachtverkehr Auskunft geben n) die Bedeutung des Gastaufnahmevertrages und der Haftung erklären			X X X X X	X X
11	Werbung (§ 7 Nr. 6)	a) äußere Werbemaßnahmen nennen b) Werbemaßnahmen innerhalb des Betriebes unter Anleitung durchführen c) den Gast beraten			X	 X X

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom		Tag des Inkrafttretens
8. 4. 80	Verordnung Nr. 7/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	71	15. 4. 80	25. 4. 80
28. 3. 80	Sechste Verordnung zur Änderung der Neunundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Kontrollbezirken und Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-69	71	15. 4. 80	15. 5. 80
31. 3. 80	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	71	15. 4. 80	16. 4. 80
13. 3. 80	Dritte Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-24	73	17. 4. 80	1. 5. 80
17. 3. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Siebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich München) 96-1-2-70	73	17. 4. 80	15. 5. 80
14. 4. 80	Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zur Änderung der Verordnung über den Mindestweingeistgehalt von Trinkbranntweinen	75	19. 4. 80	21. 4. 80
14. 4. 80	Verordnung Nr. 8/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	75	19. 4. 80	1. 5. 80

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
3. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 541/80 des Rates zur Feststellung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge	5. 3. 80	L 60/1
4. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 546/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen	5. 3. 80	L 60/15
4. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 547/80 der Kommission zur Lockerung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven	5. 3. 80	L 60/16
4. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 548/80 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven mit Ursprung in Taiwan	5. 3. 80	L 60/18
3. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 552/80 des Rates zur Abweichung von der Bestimmung des Begriffs der Ursprungswaren, um der besonderen Lage von Mauritius in bezug auf haltbargemachten Thunfisch Rechnung zu tragen	6. 3. 80	L 61/3
3. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 564/80 des Rates über die Grundregeln für die Destillation von Tafelweinen, für welche der Liefervertrag vor dem 15. April 1980 genehmigt sein muß	7. 3. 80	L 62/1
4. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	7. 3. 80	L 62/5
6. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 571/80 der Kommission mit genauen Angaben zur Verordnung (EWG) Nr. 2908/79 hinsichtlich der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven	7. 3. 80	L 62/18
3. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 579/80 des Rates zur Anwendung der Artikel XVIII und XXIII des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik hinsichtlich des Internationalen Programms gegenseitiger Inspektion	8. 3. 80	L 63/1
11. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 591/80 der Kommission zur zwölften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten	12. 3. 80	L 66/5
11. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 593/80 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation von Tafelweinen, für die der Liefervertrag vor dem 15. April 1980 genehmigt werden muß	12. 3. 80	L 66/9
12. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 607/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	13. 3. 80	L 67/11
14. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 631/80 der Kommission zur Abweichung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 hinsichtlich der Abgabefristen für die Anträge auf Genehmigung von Destillationsverträgen, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind, für das Wirtschaftsjahr 1978/79	15. 3. 80	L 69/32

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
14. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 632/80 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Zugabe von Saccharose in wäßriger Lösung zu bestimmten Weinerzeugnissen in gewissen Gebieten der Weinbauzone A und zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70	15. 3. 80	L 69/33
14. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 635/80 der Kommission zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das zweite Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen	15. 3. 80	L 69/38
17. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 646/80 der Kommission zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 hinsichtlich der Ausfuhrlicenzen für Butter, Butteroil und Magermilchpulver, die gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 303/77 und (EWG) Nr. 400/80 ausgeführt werden	18. 3. 80	L 72/7
17. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 653/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 über den Abschluß des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	20. 3. 80	L 74/1
20. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 671/80 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1979/80	21. 3. 80	L 75/17
18. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 679/80 des Rates zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und zur Bewirtschaftung der Fischbestände vor der Westküste Grönlands gegenüber Schiffen unter kanadischer Flagge oder unter Chartervertrag mit in Kanada registrierten Gesellschaften	22. 3. 80	L 76/1
18. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 680/80 des Rates über den Abschluß von Abkommen in Form von Briefwechseln zur Berichtigung bestimmter zollfreier Kontingente, die das Vereinigte Königreich gemäß Protokoll Nr. 1 zu den jeweiligen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden eröffnet hat	22. 3. 80	L 76/7
18. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 692/80 der Kommission über Anträge auf Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für Sonderprogramme für kollektive Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno	26. 3. 80	L 80/1
Andere Vorschriften			
3. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 551/80 des Rates zur Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“, um der besonderen Lage Malawis und Kenias in bezug auf bestimmte Angelgeräte (künstliche Fliegen zum Flugangeln) Rechnung zu tragen	6. 3. 80	L 61/1
5. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 558/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 114 (Kennziffer 1140), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	6. 3. 80	L 61/15
7. 3. 80	Empfehlung Nr. 587/80/EGKS der Kommission über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	11. 3. 80	L 65/5
7. 3. 80	Entscheidung Nr. 588/80/EGKS der Kommission über eine gemeinschaftliche nachträgliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern	11. 3. 80	L 65/11
11. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 592/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Griechenland	12. 3. 80	L 66/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
11. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 606/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	13. 3. 80	L 67/9
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 610/80 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien über den Handel mit Textilwaren	17. 3. 80	L 70/1
18. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 611/80 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay über den Handel mit Textilwaren	17. 3. 80	L 70/38
3. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 612/80 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Haiti über den Handel mit Textilwaren	17. 3. 80	L 70/67
13. 3. 80	Entscheidung Nr. 617/80/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern	14. 3. 80	L 68/10
13. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 618/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Dinoseb (ISO) der Tarifstelle 29.07 C ex III, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 3. 80	L 68/12
13. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 619/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Luftschläuche und Laufdecken, usw., der Tarifnummer ex 40.11, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenz gewährt werden	14. 3. 80	L 68/14
14. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 633/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	15. 3. 80	L 69/34
14. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 634/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmtes Ziegen- und Zickelleider der Tarifstelle 41.04 B II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 3. 80	L 69/36
17. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 649/80 des Rates zur Festlegung der Regeln für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 vorgesehene Registrierung der Einfuhren von Mineralölzerzeugnissen in der Europäischen Gemeinschaft	19. 3. 80	L 73/1
19. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 659/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe, der Tarifstelle 42.03 B I, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 3. 80	L 74/15
19. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 660/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 3. 80	L 74/16
19. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 661/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel), als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, usw., der Tarifnummer 83.01, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 3. 80	L 74/17
20. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 684/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für geknüppte Teppiche, auch konfektioniert, der Warenkategorie Nr. 58 a (Kennziffer 0582), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 3. 80	L 76/21

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 350. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 72 vom 16. April 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 72 vom 16. April 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.